



Spreitenbach

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Stimm- und Wahlrecht, Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe

Am 26. September 2021 finden nebst der Volksabstimmung auch die Gesamterneuerungswahlen auf Gemeindeebene statt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der aktuellen Situation 99,9 % der Stimmabgaben auf dem Schriftweg erfolgen werden. Bei der brieflichen Stimmabgabe sind folgende Punkte zu beachten: 1. Der Stimmrechtsausweis muss persönlich unterzeichnet sein. 2. Die Stimm- und Wahlzettel gehören in das kleine Extrakuvert, damit das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. 3. Die Stimm- und Wahlzettel bitte nicht speziell klein falten und auch bei vorhandener Perforierung nicht trennen. 4. Leere Stimm- und Wahlzettel entfallen bei der Ermittlung der gültigen Stimmen. Es macht daher keinen Sinn, leere Zettel einzulegen. 5. Stimmen als Gemeindepräsident/in und als Vizepräsident/in kann nur erhalten, wer gleichzeitig auf dem gleichen Stimmzettel als Gemeinderat gewählt wird. 6. Das Rücksendungsküvert muss spätestens am Dienstagvormittag vor dem Wahlwochenende der Post übergeben werden, damit die Zustellung fristgerecht erfolgt. Variante: Küvert bis am Wahlsonntag um 09.30 Uhr beim Briefkasten des Gemeindehauses einwerfen.

Steuerbezug 2021 / Verfallsanzeigen

Demnächst werden die Verfallsanzeigen für die provisorischen Steuern 2021 verschickt. Dabei handelt es sich nicht um eine Mahnung, sondern um den Hinweis, dass die Steuern des laufenden Jahres per 31. Oktober bezahlt sein müssen. Für verspätete Zahlungen nach dem Verfalldatum wird auf den Ausständen ein Verzugszins von 5,1 % erhoben. Für die Bezahlung der Steuern 2021 sind nur die dafür vorgesehenen Einzahlungsscheine zu verwenden. Für die offenen Steuern werden im November Mahnungen versandt. Besteht Ende 2021 noch ein Ausstand, kann die Forderung ohne weitere Vorankündigung betrieben werden. Gemeinderat und Verwaltung danken allen Steuerpflichtigen für die Einhaltung der Zahlungsfrist bzw. für die bereits geleisteten Überweisungen.

Mahngebühren im Bezugsverfahren gemäss § 77a StGV

Eine Mahngebühr wird für ausstehende Steuererklärungen, für provisorische und definitive Steuerausstände sowie für Verzugszinsen erhoben. Im Schuldbetreibungsverfahren wird zudem eine Gebühr für die Umtriebe bei jeder einzelnen Betreibung erhoben. Diese Gebühren zeigen sich wie folgt: Erste Mahnung Steuererklärung CHF 35.00; Zweite Mahnung Steuererklärung CHF 50.00; Mahnungen Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv) CHF 35.00; Betreibungen Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv) CHF 100.00.

Sozialkommission

Frau Martina Studerus Mayr hat ihre Demission aus der Sozialkommission eingereicht. Der Gemeinderat hat der Rücktritt mit sehr grossem Bedauern zur Kenntnis genommen und dankt Frau Studerus Mayr für ihren Einsatz im Dienste der Öffentlichkeit ganz herzlich. Interessierte Personen für den offenen Sitz in der Sozialkommission können dies gerne per E-Mail der Gemeindekanzlei mitteilen (gemeindekanzlei@spreitenbach.ch).

Termine

20. September: unentgeltliche Rechtsauskunft, zwischen 17.00 und 18.00 Uhr, Gemeindehaus, Poststrasse 13; 22. September 2021, 14.00 Uhr, Seniorennachmittag im Kath. Pfarreiheim, Anmeldung erforderlich bis 17. September 2021, Tel. 056 418 85 50 oder Mail gemeindekanzlei@spreitenbach.ch; 26. September, 09.00 – 09.30 Uhr: Urnenöffnung Gemeindehaus für eidg./kant. Volksabstimmung, Gesamterneuerungswahlen auf Gemeindestufe und Referendumsabstimmung neue Gemeindeordnung.

8957 Spreitenbach,
6. September 2021

GEMEINDEKANZLEI SPREITENBACH
Jürg Müller, Gemeindeschreiber